## Rundmachung.

Den ersten österreichischen Reichstag betreffend.

In Befolgung der Allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät vom 9. Mai 1848 hatte ich unterm 13. Mai 1848, Zahl 1805 Pr. die Verlautbarung der anruhenden

Allerhöchsten Entschließung vom 9. Mai 1. J., worin der erste österreichische Reichs= tag auf den 26. Juni 1. J. nach Wien ausgeschrieben wurde;

der von Allerhöchst Seiner Majestät genehmigten provisorischen Wahlordnung; sowie der Kundmachung und Eintheilung der Länder Desterreich ob der Enns und

Salzburg in Wahlbezirke eingeleitet.

Bevor diese Erlässe hinausgegeben wurden, traten Ereignisse ein, welche wesentliche Aenderungen derselben zur Folge haben mußten, und es wurde über einen Erlaß des Herrn Minister des Innern vom 17. Mai l. J., Zahl 66 mit der Ausführung dieser Wahlen einstweilen inne gehalten.

Mit Schreiben vom 30. v. M., Zahl 235 hat mir der Herr Minister des Innern in Uebereinstimmung mit den von Sr. Majestät in der Proklamation vom 16. v. M. getroffenen Bestimmungen, nach welchen die Verfassungs=Urkunde vom 25. April 1848 vorläusig der Berathung des Neichstages unterzogen werden soll, und daher für den ersten konstituirenden Neichstag nur Eine Kammer zu wählen sei, wornach also für diese Wahlen gar kein Census bestehen, und jeder Zweisel einer unvollkommenen Volksvertretung entfallen wird, folgende Aenderungen mitgetheilt, welche von dem Minister=Nathe zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen und zur geeigneten Berücksichtigung einiger laut gewordenen Wünsche besschlossen wurden:

1. Von der in der beiliegenden Wahlordnung vom 9. Mai 1848 angeords neten Wahl eines Senats hat es für die erste constituirende Versamms lung ganz abzukommen.

2. Hiernach entfällt in dem Texte der provisorischen Wahlordnung der Absschnitt I. mit der Aufschrift: "Wahl der Mitglieder des Senats."

- 3. Die Wahlen der Abgeordneten für die constituirende Neichsversammlung sind nun unverzüglich auf der Grundlage der Bestimmungen, welche für die Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer in der provisorischen Wahlordnung vom 9. Mai l. J. getroffen wurden, mit folgenden Modisstationen einzuleiten:
  - a) Der Unterschied in Beziehung auf die Zahl der Wahlmanner, welche von den Wahldistrikten in Städten, welche eigene Abgeordnete zu senden haben, zu wählen kommen, ist zu beseitigen, und es sind das her im §. 28 die Worte: "in welchen jedoch die Gesammtbevölkerung 20,000 Seelen nicht übersteigt", und im §. 29 die Worte: "In Städten über 20,000 Einwohner entfällt auf je 500 Einwohner Ein Wahlmann" wegzulassen.

b) Das Alter der Wählbarkeit zum Abgeordneten wird jenem zum Wahlmann gleich, auf das zurückgelegte 24. Lebensjahr festgestellt, und es entfällt daher J. 46 die Zahl "30".

Zugleich wurde ich angewiesen, die Vornahme der Wahlen in der Art zu beschleunigen, daß die Abgeordneten an dem von Seiner Majestät für die Erössenung des ersten Reichstages bezeichneten 26. Juni 1848 in Wien eintressen können, wo sie sich bei ihrer Ankunft, bei der zum Empfange der Abgeordneten bestimmten Kommission zu melden haben werden.

Um nicht durch den Umdruck der Wahlordnung und Kundmachung vom 13. Mai 1. J., Zahl 1805 | Pr. einige Tage zu verlieren, was bei der Kürze des Termins, dem Wahlgeschäfte nachtheilig sein könnte, wähle ich diesen Weg der Berichtigung derselben, und hoffe von dem Eiser und der Thätigkeit Aller bei der Ausführung dieser Verfügung Betheiligten, daß sie sich deren rechtzeitige entspreschende Förderung werden angelegen sein lassen.

## Wom k. k. obderenns. Landes-Präsidium.

Linz am 4. Juni 1848.

## Philipp Freiherr von Strbensky,

the true of the state and the court of the true of the true

- - infinitely and institution facts making a third grant facts

THE PARTITION OF THE PARTY

Contract the party of the sum of the second starts

institut monotus;

f. k. Regierungs = Prasident.

The Continue of the St. of St. in St. in St. in St. in the continue of the con

chart with the formatter the contract and the contract an

the form of the second of the first party of the property of t

the company of the property of the contract of

The second transfer and the second se

and the contraction of the contr

The second contraction of the second of the

In the first our first of the first that the first

the transfer of the second of the second

THE RESIDENCE OF THE PARTY OF T

The latest the second of the s

The transfer of the control of the first the transfer of the t

the state of the s

The state of the s

The state of the s

THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY AND THE PARTY OF THE PAR

and the contract of the contra